

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Nienbüttel über die
Erhebung einer Hundesteuer vom 07. Juli 2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

Art. 1

§ 4 der Hundesteuersatzung vom 07. Juli 2011 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Steuersatz**

- | | |
|----------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich: | |
| je Hund | 32,00 € |
| für gefährliche Hunde je | 500,00 € |

Als gefährlich gelten insbesondere die in dem Gefahrhundegesetz in Verbindung mit dem Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

Gefährliche Hunde sind weiterhin solche Hunde, die aufgrund behördlicher Anordnung zu gefährlichen Hunden erklärt wurden.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Für Gefahrhunde wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung, abweichend von § 6 eine Zwingersteuer und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nach § 8 sind nicht anzuwenden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nienbüttel, den 08. Juli 2014

Günter John
Bürgermeister